

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VILLACH-LAND

Bereich 3 - Wasserrecht

Marktgemeinde Velden / W.S.
Bez. Villach, Kärnten

Eing. 17. März 2025

Zahl 157 A.Z. Blg.

Gesehen

Betreff:

**AC3 Projektterrungs GmbH, 9463 Reichenfels;
Errichtung Wohn- und Geschäftshaus KG Velden
am Wörthersee – Verbringung Oberflächenwässer;
wasserrechtliches Verfahren**

LAND  KÄRNTEN

Datum	14.03.2025
Zahl	VL5-WA-4284/2024 (007/2025) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Andrea Flaschberger
Telefon	050-536-61202
Fax	050 536-61341
E-Mail	bhvl.wasserrecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Die AC3 Projektterrungs GmbH in 9463 Reichenfels, Winterleiten 22 hat mit Eingabe vom 11.12.2024 unter Vorlage von Projektunterlagen der GEOS Consulting ZT-GmbH in 9020 Klagenfurt/W.See, Kempfstraße 23-27, hieramts eingelangt am 18.12.2024 und ergänzt am 13.02.2025, um die wasserrechtliche Bewilligung zur Verbringung der Oberflächenwässer des geplanten Wohn- und Geschäftshauses auf den Grundstücken Nr. .50/1 (Baufläche) und .50/2 (Baufläche), beide KG 75318 Velden/W.See, angesucht.

Vorgesehen ist, die anfallenden Oberflächenwässer der Dach- und Terrassenflächen des Gebäudes sowie der befestigten Flächen über ein Sammelsystem in ein Retentionsbecken einzuleiten und anschließend die Wässer im Ausmaß von 15 l/s in den Damtschacherbach bei Flkm 0,200 abzuleiten.

Die Bezirkshauptmannschaft Villach-Land als Wasserrechtsbehörde ordnet im Gegenstande eine mündliche Verhandlung verbunden mit einem Ortsaugenschein an.

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Ort: an Ort und Stelle (Grundstücke Nr. .50/1 und 50/2, beide KG Velden am Wörthersee)

Datum: Montag, den 07. April 2025

Zeit: 09.00 Uhr.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten erscheinen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Sie können bis spätestens 04. April 2025 während der für den Parteienverkehr geltenden Amtsstunden (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) in die Projektunterlagen Einsicht nehmen

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Wasserrechtsabteilung, 4. Stock, Zimmer-Nr. 4.06, Meister Friedrich Straße 4, 9500 Villach.

Rechtsgrundlagen:

§§ 32, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018.

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2024.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren kundgemacht wurde.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Alida Harrich

	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur . Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.
---	--

Marktgemeinde Velden am Wörther See
Angeschlagen am: 17.03.2025
Abgenommen am: 7.04.2025